



Selbstauskunft Rechtsträger – Ausfüllhilfe & FAQ

Wozu dient die Selbstauskunft Rechtsträger?

Die Advigon Versicherung AG muss aus rechtlichen Gründen in Zusammenhang mit dem Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen durch Rechtsträger verschiedene Informationen von diesem einholen. Die Pflicht zur Erhebung dieser Angaben ergibt sich vorwiegend aus folgenden liechtensteinischen Rechtsgrundlagen:

- Gesetz und Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz, AIA-Verordnung)
- Gesetz und Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz - SPG und Sorgfaltspflichtverordnung - SPV)

Diese rechtlichen Grundlagen beruhen, aufgrund der Zugehörigkeit Liechtensteins zum europäischen Wirtschaftsraum (EWR), auf europäischen Bestimmungen, die auch in Deutschland Anwendung finden. Vergleichbare deutsche Rechtsgrundlagen sind:

- Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG)
- Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GWG)

In welchen Fällen muss die Selbstauskunft Rechtsträger ausgefüllt werden?

Wenn Ihr Unternehmen (= Rechtsträger) die Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag als Versicherungsnehmer abschließen möchte, muss dieses Formular ausgefüllt werden. Dies gilt für alle Rechtsformen, unabhängig davon, ob es sich bei Ihrem Unternehmen um eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft handelt.

Wer muss die Selbstauskunft Rechtsträger ausfüllen?

Diese Selbstauskunft füllen Sie als Unternehmen aus. Es muss von der bzw. den zeichnungsberechtigten Person(en) unterzeichnet werden.

Begriffe

Die folgenden Begriffe sind hier in Kürze beschrieben. Die genauen Definitionen finden Sie in Art. 2 des AIA-Gesetzes (www.gesetze.li). Die dort genannten Bestimmungen entsprechend weitgehend den Begriffsbestimmungen aus § 19 FKAustG).

- **Einlageninstitut ("Depository Institution")**
Ein Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.
- **Finanzinstitut ("Financial Institution")**
Ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.



- **Investmentunternehmen (Investment Entity)**

A.

Ein Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

- a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

B.

Außerdem ein Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft oder ein unter A beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

- **Laufende Meldeperiode**

Der Zeitraum, für den die Meldung an die Steuerbehörde erfolgt, in der Regel erfolgt diese für ein Kalenderjahr. Die laufende Meldeperiode ist also das laufende Kalenderjahr.

- **NFE ("Non-Financial Entity")**

Ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

- **aktiver NFE ("Active NFE")**

Ein NFE, der eines der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 AIA-Gesetz genannten Kriterien erfüllt, z. B. wenn weniger als 50 % seiner Bruttoeinkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr passive Einkünfte (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten, Lizenzgebühren, Einkünfte aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen) gewesen sind.

- **passiver NFE ("Passive NFE")**

Rechtsträger, der kein Finanzinstitut und kein aktiver NFE ist.

- **nicht meldendes Finanzinstitut ("Non-Reporting Financial Institution")**

- a) ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, ausser bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezialisierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwah- oder eines Einlageninstituts entsprechen;
- b) ein Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, ein Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, ein Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank oder ein qualifizierter Kreditkartenanbieter;
- c) ein sonstiger Rechtsträger, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, der im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Bst. a und b genannten Rechtsträger aufweist und der nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, sofern sein Status als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht;
- d) ein ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA); oder
- e) ein nach dem Recht eines meldepflichtigen Staates errichteter Trust, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.



- **Rechtsträger**
eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung.
- **Spezifizierte Versicherungsgesellschaft ("Specified Insurance Company")**
Ein Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.
- **Teilnehmende Staaten**
Die am internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen teilnehmenden Staaten. Eine Auflistung dieser Staaten finden Sie in Anhang 2 der AIA-Verordnung (www.gesetze.li).
- **TIN ("Taxpayer Identification Number")**
Steueridentifikationsnummer - die Identifikationsnummer einer steuerpflichtigen Person nach dem Recht eines Staates oder Hoheitsgebiets, in dem sie steuerlich ansässig ist.
- **Verwahrinstitut ("Custodial Institution")**
Ein Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen und zwar entweder:
 - a) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums vor dem Bestimmungsjahr endet; oder
 - b) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.